

STELLUNGNAHME ZUR

„GEMEINSAMEN ERKLÄRUNG ZUR RECHTFERTIGUNGSLEHRE“

Lutherischer Weltbund – Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen

ALFRED SCHWEIGER

<u>I. EINFÜHRUNG</u>	2
A. WÜRDIGUNG DES TEXTES	2
DIE STRUKTUR DER „GEMEINSAMEN ERKLÄRUNG“	2
B. DIE PROBLEME DER KIRCHLICHEN TRADITIONEN	3
DIE KRITIK AM VERSTÄNDNIS VON DER TAUFE	4
<u>II. GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR RECHTFERTIGUNGSLEHRE</u>	5
PRÄAMBEL	5
1. BIBLISCHE RECHTFERTIGUNGSBOTSCHAFT	6
2. DIE RECHTFERTIGUNGSLEHRE ALS ÖKUMENISCHES PROBLEM	7
3. DAS GEMEINSAME VERSTÄNDNIS DER RECHTFERTIGUNG	7
4. DIE ENTFALTUNG DES GEMEINSAMEN VERSTÄNDNISSES DER RECHTFERTIGUNG	10
4.1 UNVERMÖGEN UND SÜNDE DES MENSCHEN ANGESICHTS DER RECHTFERTIGUNG	10
4.2 RECHTFERTIGUNG ALS SÜNDENVERGEBUNG UND GERECHTMACHUNG	10
4.3 RECHTFERTIGUNG DURCH GLAUBEN UND AUS GNADE	11
4.4 DAS SÜNDERSEIN DES GERECHTFERTIGTEN	12
4.5 GESETZ UND EVANGELIUM	14
4.6 HEILSGEWISSHEIT	15
4.7 DIE GUTEN WERKE DES GERECHTFERTIGTEN	16
5. DIE BEDEUTUNG UND TRAGWEITE DES ERREICHTEN KONSENSES	17
<u>III. FAZIT</u>	18
Literaturnachweis mit Abkürzungen	18
Bibelstellenregister	19

I. Einführung

A. Würdigung des Textes

Unter den mannigfachen ökumenischen Bemühungen, die durchaus nicht alle in einer Richtung verlaufen – man denke nur an die unterschiedlichen Zielsetzungen etwa des Ökumenischen Rates der Kirchen, welcher eine Ökumene von untereinander gleichberechtigten Kirchen anstrebt und den römischen Vorstellungen von der „Rückkehr der getrennten Brüder“ unter den Primat des Papstes – nimmt die 1997 fertig gestellte „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ einen besonderen Platz ein. Dieses Papier hat seither weit über die kirchlich und theologisch damit befassten Kreise Beachtung gefunden, was wahrlich nicht alltäglich ist. Dazu hat gewiss auch der Umstand beigetragen, dass der von einer theologischen Kommission aus beiden kirchlichen Lagern erarbeitete Text auf beiden Seiten zunächst mehr Widerspruch als Zustimmung erfahren hat. Gerade diese Kritik weist auf das Novum dieses Textes hin, der erstmals versucht, diesen Lehrbereich nicht aus den jahrhundertlang eingefahrenen Gleisen der bisherigen Lehrensätze der beiden Konfessionen heraus zu entfalten, sondern in einer Weise darzustellen, der nicht von den Gräben der Theologiegeschichte belastet wäre.

Der so ausgedrückte „Konsens in Grundwahrheiten“ eröffnet sogar die Möglichkeit, die schier unüberbrückbaren Gegensätze der bisherigen Lehrdarstellungen als zwei Zugänge zu einer Sache zu verstehen. Wenn Kritiker aus beiden Lagern einmahnen, dass eine solche Hermeneutik der Intention der bisherigen Texte nicht gerecht wird, wird ihnen nicht rundweg zu widersprechen sein. Andererseits ist es auch wenig hilfreich, auf Positionen zu pochen, die aufgrund der früheren theologischen Kontroverse notwendigerweise so pointiert waren, dass sie heute nur mehr bedingt geeignet sind, die biblische Botschaft ungefärbt zu verkündigen. Hier muss man der Kommission die Anerkennung zollen, dass sie versucht hat, „die neuen Einsichten“ durch das „Hören auf das Wort Gottes in der Heiligen Schrift“ zu gewinnen (GE 8), die manche „Reizworte“ (siehe Seite 16) der Dogmengeschichte gar nicht kennt ... Auf die Verwirklichung des unter „Perspektiven für die künftige Arbeit (8.)“ in der „Antwort der katholischen Kirche auf die GE“ (im Anhang des Dokumentes) gesteckten Zieles darf man jedenfalls gespannt sein:

„Schließlich sollten sich Lutheraner und Katholiken gemeinsam darum bemühen, eine Sprache zu finden, die imstande ist, die Rechtfertigungslehre auch den Menschen unserer Zeit verständlicher zu machen. Die Grundwahrheiten von dem von Christus geschenkten und im Glauben angenommenen Heil, vom Primat der Gnade vor jeder menschlichen Initiative, von der Gabe des Hl. Geistes, der uns dazu fähig macht, unserem Stand als Kinder Gottes entsprechend zu leben, sind wesentliche Aspekte der christlichen Botschaft, die die Gläubigen aller Zeiten erleuchten sollten.“

Die Struktur der „Gemeinsamen Erklärung“

Der Text der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ ist so aufgebaut, dass er in den einzelnen Unterpunkten zuerst das neu gewonnene gemeinsame Bekenntnis zum Ausdruck bringt und dann die bisherigen Auffassungen im Blick auf den „Konsens“ zu interpretieren versucht. Damit soll erreicht werden, dass die bisherigen Lehrverurteilungen die jeweils andere Konfession nicht mehr treffen, wenn sie sich zur neuen Formulierung bekennen kann (GE 5). Schließlich kann und will die GE weder das *Konkordienbuch*¹ noch das *Dekret über die Rechtfertigung* des Konzils von Trient einfach außer Kraft setzen (GE 6). Wenn in GE 42 diese Texte als „heilsame Warnungen“ verstanden werden, dann so, dass sie die jeweils andere Kirche vor dem Rückfall in ihre einseitige Sicht bewahren sollen. Das heißt aber nicht, dass durch die GE alle Unterschiede in der Rechtfertigungslehre eingeebnet worden wären. Jeder Konfession werden unterschiedliche Akzente zuerkannt, welche aber „in ihrer Verschiedenheit offen aufeinander hin“ sind und den „Konsens in den Grundwahrheiten nicht wieder aufheben“ (GE 40). Es wird ferner auch nicht verschwiegen, dass alle mit der Rechtfertigungslehre mehr oder weniger in Zusammenhang stehenden Lehrfragen „weiterer Klärung“ bedürfen (nach wie vor gibt es zwischen Katholiken und Lutheranern keine Abendmahlsgemeinschaft) und dass sich „der Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre im Leben und in der Lehre der Kirchen auswirken muss.“ (GE 43)

¹ Sammlung der lutherischen Bekenntnisschriften von 1580 in BSLK.

B. Die Probleme der kirchlichen Traditionen

Von einem Außenstehenden könnten die jeweiligen innerkirchlichen Diskussionen über die GE als letzter Versuch gewertet werden, von den bisherigen Sichtweisen noch zu retten, was im ökumenischen Dialog noch zu retten wäre. Eine so negative Unterstellung für das doch offensichtliche Bemühen um die Wiederentdeckung biblischer Inhalte würde dem Text aber nicht gerecht werden. Wenn wir aus freikirchlicher Sicht eher geneigt wären, der lutherischen Ausgangsposition den Vorzug zu geben und uns sträuben, der römischen Seite gerade in Fragen der Rechtfertigungslehre entgegenzukommen, so ist das vor dem geschichtlichen Hintergrund gewiss zu verstehen. Wir dürfen aber nicht blind dafür sein, dass auch in manchen katholischen Positionen biblische Anliegen zur Sprache kommen. Wir mögen *Luther* zugestehen, den Jakobusbrief als „stroherne Epistel“ zu bezeichnen, weil ihm dieses Buch in *seiner* Auseinandersetzung mit Rom nicht sehr hilfreich war – in einer ausgewogenen biblischen Darstellung hat der Brief des Herrenbruders aber gewiss seinen Platz.

Wenn *Ernst Volk*, Superintendent i. R. und Ehrenvorsitzender des Lutherischen Konventes im Rheinland, in der Informationsschrift der Österreichischen Evangelischen Allianz² seine warnende Stimme erhebt, so ist das im Blick auf die geistliche Lage der evangelischen Kirchen und manche ökumenische Tendenzen wohl berechtigt:

„Man kann nur noch staunen über die theologische Naivität, mit der nun der Lutherische Weltbund die GE am 31. Oktober in Augsburg zu unterschreiben gedenkt. Doch die „Übereinstimmung“ wird nur in einem Zusatzdokument erklärt. Bei Licht besehen wird darin jedoch die alte römische Irrlehre festgestellt, dass der Sünder vor Gott gerechtfertigt werde durch Gnade und Heiligung, durch Glaube und gute Werke. Das verfluchte „und“ taucht in der GE – oft nur versteckt – immer wieder auf.“

Die Heilsfrage

Selbst wenn Rom nun auch das „Allein aus Glauben“ aufgenommen hat, so ist der grundsätzliche Gegensatz keineswegs ausgeglichen! Nach dem gültigen römischen Katechismus von 1993 ist Glaube „die freie Zustimmung zu der ganzen von Gott geoffenbarten Wahrheit“. In dieser Definition lassen sich alle päpstlichen Sonderlehren unterbringen: Der freie Wille des Menschen in der Heilsfrage, sein Mitwirken an der Erlösung, seine Verdienste, zugleich auch Ablass und Fegefeuer, Marien- und Heiligenverehrung, das „Messopfer“ für Lebende und Tote und das unfehlbare Lehramt des Papstes. Es ist „allein der Glaube als freie Zustimmung des Menschen“, der das ermöglicht.

In Christus

Der freilich ist vom biblischen Verständnis des Glaubens so weit geschieden wie der Himmel von der Erde. Glaube ist nach biblischem und auch ursprünglich lutherischem Verständnis nie freie Entscheidung des Menschen, sondern immer vom Heiligen Geist in und durch das Wort hervorgerufen. So wie Gott einst aus dem Nichts alles erschaffen hat, so führt er durch das Gesetz den Sünder in das Nichts seiner Verlorenheit und schafft ihn durch das Wort des Evangeliums aus dem Nichts seiner Gottlosigkeit zu dem neuen Leben aus Glauben allein. Dieses „in Christus“ ist nicht freie Zustimmung, sondern allein vom schöpferischen Wort gewirktes Vertrauen! Das aber schließt alle Mitwirkung am Heil aus, mithin Messopfer, Heiligen und Marienverehrung, Ablass, Fegefeuer, Verdienste, Wallfahrten, Reliquienverehrung und „Heilige Jahre“.

Wer wird „bezaubert?“

Da aber kaum anzunehmen ist, dass Rom auf seine „unfehlbaren“ Dogmen verzichtet, kann nur theologische Naivität oder ökumenische Schwärmerei von einer „Übereinstimmung in den Grundwahrheiten“ schwätzen. Das ist nichts als ein Trugbild; es sei denn, jene zur Unterzeichnung bereiten „Lutheraner“ hätten jenes urbiblische „Allein aus Glauben“ von einem trunkenen Ökumenismus „bezaubert“ (Galater 3,1). Die „Gemeinsame Erklärung“ mitsamt ihrem Zusatzprotokoll gleicht einem zusammengeleimten Brett, das irgendwann wieder in seine Bestandteile zerfällt. Der Schaden wird dann größer als zuvor sein.“

Es ist allerdings zu fragen, ob er der Sache damit gerecht und dienlich wird, wenn er die Diskussion allein aus dem „ursprünglich lutherischem Verständnis“ führt. Abgesehen davon, dass sowohl bei *Luther* wie im *Konkordienbuch* auch noch andere Stimmen zu hören sind, als *Ernst Volk* hier anklingen lässt, bleibt offen, ob er den eigentlich wunden Punkt der GE trifft ...

² Allianz-Spiegel, Nr. 47, September 1999, Seite 3.

Die Kritik am Verständnis von der Taufe

Obwohl die GE keine eigentliche Tauflehre bietet, wird an sechs Stellen direkt (GE 11, 25, 27, 28, 29, 30) und an mindestens einer Stelle indirekt (GE 34; siehe aber auch 16) so von der Taufe gesprochen, dass in und durch dieses Sakrament die Rechtfertigung dem Menschen zugeeignet wird. Damit wird aus unserer Sicht all das Positive, was sich in diesem Papier über die Sicht der Rechtfertigung als Geschenk Gottes findet, infrage gestellt. Wenn etwa in den „Quellen zur GE“ (im Anhang des Dokumentes) unter zu 4.2 zitiert wird:

„... die katholische Theologie übersieht nicht, was die evangelische Theologie hervorhebt: den personalen und werthaften Charakter der Gnade; und behauptet nicht ...: die Gnade als dinghaften, verfügbaren ‚Besitz‘ des Menschen, und wäre es auch geschenkter Besitz“ (LV³ 55,21–24).

so können wir diesem Satz uneingeschränkt beipflichten. Warum lehrt man aber in GE 25:

„Wir bekennen gemeinsam, dass der Sünder durch den Glauben an das Heilshandeln Gottes in Christus gerechtfertigt wird; dieses Heil wird ihm vom Heiligen Geist in der Taufe als Fundament seines ganzen christlichen Lebens geschenkt.“

Das können wir nur als Widerspruch empfinden. Wenn uns Gott in seiner Gnade *personal* begegnet, was richtigerweise nicht anders als *im Wort* geschehen kann, so kann auch die Antwort des Menschen und damit die Annahme der gnädigen Zuwendung Gottes nur in jenem *personalen Glauben* geschehen, welcher das *Wort* annimmt; keineswegs in einer *sakramentalen Handlung*, die noch dazu am zur eigenen Antwort noch nicht fähigen Kleinkind vollzogen wird ...

GE 11 definiert die Rechtfertigung umfassend als

„Sündenvergebung (Röm 3,23–25; Apg 13,39; Lk 18,14), Befreiung von der herrschenden Macht der Sünde und des Todes (Röm 5,12–21) und vom Fluch des Gesetzes (Gal 3,10–14). Sie ist Aufnahme in die Gemeinschaft mit Gott, schon jetzt, vollkommen aber in Gottes künftigem Reich (Röm 5,1–2). Sie vereinigt mit Christus und seinem Tod und seiner Auferstehung (Röm 6,5). –“

Bis dahin können wir uns anschließen, nicht aber, wenn es weiter heißt:

„– Sie geschieht im Empfangen des Heiligen Geistes in der Taufe als Eingliederung in den einen Leib (Röm 8,1f. 9f; 1 Kor 12,12f). –“

Dabei böte die Fortsetzung mit

„– All das kommt allein von Gott um Christi willen aus Gnade durch den Glauben an das „Evangelium vom Sohn Gottes“ (Röm 1,1–3).“

einen großartigen Ansatz, den *personalen Prozess* des Hörens auf das Wort Gottes, der Umkehr und des Vertrauens auf das Heilsangebot Gottes in Christus als „hindurchdringen vom Tod zum Leben“ (vgl. Joh 5,24) darzustellen. Leider hat die GE mit ihrer Zuordnung der Rechtfertigung zum *Taufsakrament* diesbezüglich alles verdorben.

Zusammenfassend sei hier festgehalten, dass unsere Einwände gegenüber der GE nicht so sehr in den Bahnen der traditionellen katholisch-lutherischen Kontroverse vorgebracht werden, sondern in der Frage, wie dem Sünder die Rechtfertigung vor Gott zugeeignet werden kann. Unser Dissens trifft die GE dort, wo die Kirchen in ihrem Konsens offensichtlich die wenigste Mühe haben ... Hier können wir nicht anders, als auf das biblische Konzept der *Bekehrung* zu verweisen. Wenn man dem (als Kind) Getauften aber etwas zuspricht, was er nur durch eine bewusste Umkehr und die persönliche Glaubensentscheidung für Christus erlangen kann, bricht man der biblischen Botschaft die Spitze ab. Wenn wir also der GE gegenüber reserviert bleiben, geht es uns nicht um ein kleinliches Theologengezänk, sondern um die Kernfrage des Neuen Testaments: „Was muss ich tun, um gerettet zu werden?“ (Apg 16,30–31; 2,37–37).

³ Lehrverurteilungen – kirchentrennend? Bd. I: Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, hg. von Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg (Freiburg 1986), [zit.: LV].

II. Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre

Der Text der GE ist hier in den Rahmenspalten grau unterlegt. Meine Stellungnahme begleitet den Text am Rand oder darunter.

Präambel

(1) Die Lehre von der Rechtfertigung hatte für die lutherische Reformation des 16. Jahrhunderts zentrale Bedeutung. Sie galt ihr als der „erste und Hauptartikel“¹, der zugleich „Lenker und Richter über alle Stücke christlicher Lehre“² sei. Ganz besonders wurde die Rechtfertigungslehre in der reformatorischen Ausprägung und ihrem besonderen Stellenwert gegenüber der römisch-katholischen Theologie und Kirche der damaligen Zeit vertreten und verteidigt, die ihrerseits eine anders geprägte Rechtfertigungslehre vertraten und verteidigten. Hier lag aus reformatorischer Sicht der Kernpunkt aller Auseinandersetzungen. Es kam in den lutherischen Bekenntnisschriften³ und auf dem Trienter Konzil der römisch-katholischen Kirche zu Lehrverurteilungen, die bis heute gültig sind und kirchentrennende Wirkung haben.

In der Präambel wird auf den kirchengeschichtlichen Hintergrund eingegangen (GE 1–2; siehe auch 13), es wird weiter der Weg skizziert, der zu dieser Erklärung geführt hat (GE 3–4; aber auch 8).

Auf den Sinn und das Ziel dieser Erklärung (GE 5–7; auch 14) sind wir in der „Einführung“ (Seite 2) bereits eingegangen.

(2) Die Rechtfertigungslehre hat für die lutherische Tradition jenen besonderen Stellenwert bewahrt. Deshalb nahm sie auch im offiziellen lutherisch-katholischen Dialog von Anfang an einen wichtigen Platz ein.

(3) In besonderer Weise sei verwiesen auf die Berichte „Evangelium und Kirche“ (1972)⁴ und „Kirche und Rechtfertigung“ (1994)⁵ der internationalen Gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission, auf den Bericht „Rechtfertigung durch den Glauben“ (1983)⁶ des katholisch-lutherischen Dialogs in den USA und die Studie „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“ (1986)⁷ des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen in Deutschland. Einige von diesen Dialogberichten haben eine offizielle Rezeption erfahren. Ein wichtiges Beispiel ist die verbindliche Stellungnahme, die die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zusammen mit den anderen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland mit dem höchstmöglichen Grad kirchlicher Anerkennung zu der Studie über die Lehrverurteilungen verabschiedet hat (1994)⁸.

(4) All die genannten Dialogberichte und auch die Stellungnahmen dazu zeigen in ihrer Erörterung der Rechtfertigungslehre untereinander ein hohes Maß an gemeinsamer Ausrichtung und gemeinsamem Urteil. Es ist darum an der Zeit, Bilanz zu ziehen und die Ergebnisse der Dialoge über die Rechtfertigung

¹ Schmalkaldische Artikel II,1 (Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 3. Aufl., Göttingen 1956, 415).

² „Rector et iudex super omnia genera doctrinarum“ (Weimarer Ausgabe von Luthers Werken, 39,I, 205.)

³ Es sei darauf hingewiesen, dass eine Reihe von lutherischen Kirchen nur die *Confessio Augustana* und *Luthers Kleinen Katechismus* zu ihren verbindlichen Lehrgrundlagen rechnen. Diese Bekenntnisschriften enthalten keine die Rechtfertigungslehre betreffenden Lehrverurteilungen gegenüber der römisch-katholischen Kirche.

⁴ Bericht der Evangelisch-lutherisch/Römisch-katholischen Studienkommission „Das Evangelium und die Kirche“ („Malta-Bericht“) 1972, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung [= DWÜ], Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene, Bd. 1: 1931–1982, hrsg. von Harding Meyer / Hans Jörg Urban / Lukas Vischer (Paderborn/Frankfurt 1983), 248–271.

⁵ Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission (Hrsg.): Kirche und Rechtfertigung, Das Verständnis der Kirche im Licht der Rechtfertigungslehre (Paderborn/Frankfurt 1994).

⁶ Lutherisch/Römisch-katholischer Dialog in den USA: Rechtfertigung durch den Glauben (1983), in: Rechtfertigung im ökumenischen Dialog, Dokumente und Einführung, hrsg. von Harding Meyer und Günther Gaßmann (Frankfurt 1987) 107–200.

⁷ Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, Bd. 1: Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, hrsg. von Karl Lehmann und Wolfhart Pannenberg (Freiburg/Göttingen 1986).

⁸ Gemeinsame Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz, der Vereinigten Kirche und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes zum Dokument „Lehrverurteilungen – kirchentrennend?“, in: *Ökumenische Rundschau* 44 (1995) 99–102; einschließlich der diesem Beschluss zugrundeliegenden Stellungnahmen, vgl. *Lehrverurteilungen im Gespräch*. Die ersten offiziellen Stellungnahmen aus den evangelischen Kirchen in Deutschland, Göttingen 1993.

in einer Weise zusammenzufassen, die unsere Kirchen in der gebotenen Präzision und Kürze über den Gesamtertrag dieses Dialogs informiert und es ihnen zugleich ermöglicht, sich verbindlich dazu zu äußern.

(5) Das will diese Gemeinsame Erklärung tun. Sie will zeigen, dass aufgrund des Dialogs die unterzeichnenden lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche⁹ nunmehr imstande sind, ein gemeinsames Verständnis unserer Rechtfertigung durch Gottes Gnade im Glauben an Christus zu vertreten. Sie enthält nicht alles, was in jeder der Kirchen über Rechtfertigung gelehrt wird; sie umfasst aber einen Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre und zeigt, dass die weiterhin unterschiedlichen Entfaltungen nicht länger Anlass für Lehrverurteilungen sind.

(6) Unsere Erklärung ist keine neue und selbständige Darstellung neben den bisherigen Dialogberichten und Dokumenten, erst recht will sie diese nicht ersetzen. Sie bezieht sich vielmehr – wie der Anhang über die Quellen zeigt – auf die genannten Texte und deren Argumentation.

(7) Wie die Dialoge selbst so ist auch diese Gemeinsame Erklärung von der Überzeugung getragen, dass eine Überwindung bisheriger Kontroversfragen und Lehrverurteilungen weder die Trennungen und Verurteilungen leicht nimmt, noch die eigene kirchliche Vergangenheit desavouiert. Sie ist jedoch von der Überzeugung bestimmt, dass unseren Kirchen in der Geschichte neue Einsichten zuwachsen und dass sich Entwicklungen vollziehen, die es ihnen nicht nur erlauben, sondern von ihnen zugleich fordern, die trennenden Fragen und Verurteilungen zu überprüfen und in einem neuen Licht zu sehen.

1. Biblische Rechtfertigungsbotschaft

(8) Zu diesen neuen Einsichten hat unsere gemeinsame Art und Weise geführt, auf das Wort Gottes in der Heiligen Schrift zu hören. Gemeinsam hören wir das Evangelium, dass „Gott die Welt so sehr geliebt hat, dass er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht zugrunde geht, sondern das ewige Leben hat“ (Joh 3,16). Diese frohe Botschaft wird in der Heiligen Schrift in verschiedener Weise dargestellt. Im Alten Testament hören wir das Wort Gottes von der menschlichen Sündhaftigkeit (Ps 51,1–5; Dan 9,5f; Koh 8,9f; Esra 9,6f) und vom menschlichen Ungehorsam (Gen 3,1–19; Neh 9,16f. 26) sowie von der Gerechtigkeit (Jes 46,13; 51,5–8; 56,1; [vgl. 53,11]; Jer 9,24) und vom Gericht Gottes (Koh 12,14; Ps 9,5f; 76,7–9).

Das wäre ein guter Entwurf, der das weite Umfeld der Rechtfertigungslehre absteckt, wenn nicht in GE 11 (und noch öfter) die Rechtfertigung mit der Taufe verknüpft würde (siehe „Die Kritik am Verständnis von der Taufe“ auf Seite 4).

(9) Im Neuen Testament werden bei Matthäus (5,10; 6,33; 21,32), Johannes (16,8–11), im Hebräerbrief (5,13; 10,37f) und im Jakobusbrief (2,14–26) die Themen „Gerechtigkeit“ und „Rechtfertigung“ unterschiedlich behandelt.¹⁰ Auch in den paulinischen Briefen wird die Gabe des Heils auf verschiedene Weise beschrieben, unter anderem: als „Befreiung zur Freiheit“ (Gal 5,1–13; vgl. Röm 6,7), als „Versöhnung mit Gott“ (2 Kor 5,18–21; vgl. Röm 5,11), als „Frieden mit Gott“ (Röm 5,1), als „neue Schöpfung“ (2 Kor 5,17), als „Leben für Gott in Christus Jesus“ (Röm 6,11. 23), oder als „Heiligung in Christus Jesus“ (vgl. 1 Kor 1,2; 1,30; 2 Kor 1,1). Herausragend unter diesen Bezeichnungen ist die Beschreibung als „Rechtfertigung“ des Sünders durch Gottes Gnade im Glauben (Röm 3,23–25), die in der Reformationszeit besonders hervorgehoben wurde.

(10) Paulus beschreibt das Evangelium als Kraft Gottes zur Rettung des unter die Macht der Sünde gefallenen Menschen: als Botschaft, die die „Gerechtigkeit Gottes aus Glauben zum Glauben“ (Röm 1,16–17) verkündet und die „Rechtfertigung“ (Röm 3,21–31) schenkt. Er verkündet Christus als „unsere Ge-

⁹ In dieser Erklärung gibt das Wort „Kirche“ das jeweilige Selbstverständnis der beteiligten Kirchen wieder, ohne alle damit verbundenen ekklesiologischen Fragen entscheiden zu wollen.

¹⁰ Vgl. Malta-Bericht Nr. 26–30; Rechtfertigung durch den Glauben Nr. 122–147. Die nicht-paulinischen neutestamentlichen Zeugnisse wurden im Auftrag des US-Dialogs „Rechtfertigung durch den Glauben“ untersucht von J. Reumann: *Righteousness in the New Testament*, mit Antworten von J. Fitzmeyer und J. D. Quinn (Philadelphia, New York 1982), S. 124–180. Die Ergebnisse dieser Studie wurden im Dialogbericht „Rechtfertigung durch den Glauben“ in den Nr. 139–142 zusammengefasst.

rechtigkeit“ (1 Kor 1,30), indem er auf den auferstandenen Herrn anwendet, was Jeremias über Gott selbst verkündet hat (Jer 23,6). In Christi Tod und Auferstehung sind alle Dimensionen seines Erlösungswerks verwurzelt, denn er ist „unser Herr, der wegen unserer Verfehlungen hingegeben, wegen unserer Gerechtigkeit auferweckt wurde“ (Röm 4,25). Alle Menschen bedürfen der Gerechtigkeit Gottes, denn „alle haben gesündigt und die Herrlichkeit Gottes verloren“ (Röm 3,23; vgl. Röm 1,18–3,20; 11,32; Gal 3,22). Im Galaterbrief (3,6) und im Römerbrief (4,3–9) versteht Paulus den Glauben Abrahams (Gen 15,6) als Glauben an den Gott, der den Sünder rechtfertigt (Röm 4,5), und beruft sich auf das Zeugnis des Alten Testaments, um sein Evangelium zu unterstreichen, dass jene Gerechtigkeit allen angerechnet wird, die wie Abraham auf Gottes Versprechen vertrauen. „Der aus Glauben Gerechte wird leben“ (Hab 2,4; vgl. Gal 3,11; Röm 1,17). In den paulinischen Briefen ist Gottes Gerechtigkeit zugleich Gottes Kraft für jeden Glaubenden (Röm 1,16–17). In Christus lässt er sie unsere Gerechtigkeit sein (2 Kor 5,21). Die Rechtfertigung wird uns zuteil durch Christus Jesus, „den Gott dazu bestimmt hat, Sühne zu leisten mit seinem Blut, Sühne, wirksam durch Glauben“ (Röm 3,25; vgl. 3,21–28). „Denn aus Gnade seid ihr durch den Glauben gerettet, nicht aus eigener Kraft – Gott hat es geschenkt –, nicht aufgrund eurer Werke“ (Eph 2,8–9).

(11) Rechtfertigung ist Sündenvergebung (Röm 3,23–25; Apg 13,39; Lk 18,14), Befreiung von der herrschenden Macht der Sünde und des Todes (Röm 5,12–21) und vom Fluch des Gesetzes (Gal 3,10–14). Sie ist Aufnahme in die Gemeinschaft mit Gott, schon jetzt, vollkommen aber in Gottes künftigem Reich (Röm 5,1–2). Sie vereinigt mit Christus und seinem Tod und seiner Auferstehung (Röm 6,5). Sie geschieht im Empfangen des Heiligen Geistes in der Taufe als Eingliederung in den einen Leib (Röm 8,1f. 9f; 1 Kor 12,12f). All das kommt allein von Gott um Christi willen aus Gnade durch den Glauben an das „Evangelium vom Sohn Gottes“ (Röm 1,1–3).

(12) Die Gerechtfertigten leben aus dem Glauben, der aus dem Wort Christi kommt (Röm 10,17) und der in der Liebe wirkt (Gal 5,6), die Frucht des Geistes ist (Gal 5,22f). Aber da Mächte und Begierden die Gläubigen äußerlich und innerlich anfechten (Röm 8,35–39; Gal 5,16–21) und diese in Sünde fallen (1 Joh 1,8. 10), müssen sie die Verheißungen Gottes immer wieder hören, ihre Sünden bekennen (1 Joh 1,9), an Christi Leib und Blut teilhaben und ermahnt werden, in Übereinstimmung mit dem Willen Gottes gerecht zu leben. Darum sagt der Apostel den Gerechtfertigten: „Müht euch mit Furcht und Zittern um euer Heil! Denn Gott ist es, der in euch das Wollen und das Vollbringen bewirkt, noch über euren guten Willen hinaus“ (Phil 2,12f). Die frohe Botschaft aber bleibt: „jetzt gibt es keine Verurteilung mehr für die, welche in Christus Jesus sind“ (Röm 8,1) und in denen Christus lebt (Gal 2,20). Durch die gerechte Tat Christi wird es „für alle Menschen zur Gerechtsprechung kommen, die Leben gibt“ (Röm 5,18).

2. Die Rechtfertigungslehre als ökumenisches Problem

(13) Die gegensätzliche Auslegung und Anwendung der biblischen Botschaft von der Rechtfertigung waren im 16. Jahrhundert ein Hauptgrund für die Spaltung der abendländischen Kirche, was sich auch in Lehrverurteilungen niedergeschlagen hat. Für die Überwindung der Kirchentrennung ist darum ein gemeinsames Verständnis der Rechtfertigung grundlegend und unverzichtbar. In Aufnahme von bibelwissenschaftlichen, theologie- und dogmengeschichtlichen Erkenntnissen hat sich im ökumenischen Dialog seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine deutliche Annäherung hinsichtlich der Rechtfertigungslehre herausgebildet, sodass in dieser gemeinsamen Erklärung ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre formuliert werden kann, in dessen Licht die entsprechenden Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts heute den Partner nicht treffen.

Zu beurteilen inwieweit der erreichte Konsens zur Förderung der Ökumene gereicht, steht uns nicht zu. Wir legen unsere Einwände in „Die Probleme der kirchlichen Tradition“ ab Seite 3 dar.

3. Das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung

(14) Das gemeinsame Hören auf die in der Heiligen Schrift verkündigte frohe Botschaft und nicht zuletzt die theologischen Gespräche der letzten Jahre zwischen den lutherischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche haben zu einer Gemeinsamkeit im Verständnis von der Rechtfertigung geführt. Es

umfasst einen Konsens in den Grundwahrheiten; die unterschiedlichen Entfaltungen in den Einzelaussagen sind damit vereinbar.

(15) Es ist unser gemeinsamer Glaube, dass die Rechtfertigung das Werk des dreieinigen Gottes ist. Der Vater hat seinen Sohn zum Heil der Sünder in die Welt gesandt. Die Menschwerdung, der Tod und die Auferstehung Christi sind Grund und Voraussetzung der Rechtfertigung. Daher bedeutet Rechtfertigung, dass Christus selbst unsere Gerechtigkeit ist, derer wir nach dem Willen des Vaters durch den Heiligen Geist teilhaftig werden. Gemeinsam bekennen wir: Allein aus Gnade im Glauben an die Heilstat Christi, nicht aufgrund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen und empfangen den Heiligen Geist, der unsere Herzen erneuert und uns befähigt und aufruft zu guten Werken¹¹.

Dieser Punkt verdient besondere Aufmerksamkeit. Wenngleich Bischof *Lehmann** auf den lange am Päpstlichen Bibelinstitut lehrenden Exegeten *St. Lyonnet* verweist, der in zahlreichen Studien vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil aufgezeigt hat, dass das „sola fide“ schon längst vor *Luther* in der katholischen Tradition vorkommt, so ist der Satz „Gemeinsam bekennen wir: Allein aus Gnade im Glauben an die Heilstat Christi, nicht aufgrund unseres Verdienstes, werden wir von Gott angenommen ...“ (GE 15) aus heutiger katholischer Feder stammend doch bemerkenswert, handelt es sich hier doch um den Inhalt dessen, was in dunkler Nacht durch die Reformation wieder auf den Leuchter gestellt wurde.

(16) Alle Menschen sind von Gott zum Heil in Christus berufen. Allein durch Christus werden wir gerechtfertigt, indem wir im Glauben dieses Heil empfangen. Der Glaube selbst ist wiederum Geschenk Gottes durch den Heiligen Geist, der im Wort und in den Sakramenten in der Gemeinschaft der Gläubigen wirkt und zugleich die Gläubigen zu jener Erneuerung ihres Lebens führt, die Gott im ewigen Leben vollendet.

In diesem Dokument ist der Satz „Alle Menschen sind von Gott zum Heil in Christus berufen“ (GE 16) unverfänglich. Der calvinistische Ansatz der doppelten Prädestination (Vorherbestimmung zum Heil *und* zur Verdammnis) wurde sowohl von katholischer^{*2} als auch von lutherischer Seite stets verurteilt und ist spätestens seit der *Leuenberger Konkordie* (1973) auch zwischen Lutheranern und Reformierten kein Streitpunkt mehr. Auf die Problematik, dass der Glaube „im Wort und in den Sakramenten“ wirkt, ist bereits hingewiesen worden.

(17) Gemeinsam sind wir der Überzeugung, dass die Botschaft von der Rechtfertigung uns in besonderer Weise auf die Mitte des neutestamentlichen Zeugnisses von Gottes Heilshandeln in Christus verweist: Sie sagt uns, dass wir Sünder unser neues Leben allein der vergehenden und neuschaffenden Barmherzigkeit Gottes verdanken, die wir uns nur schenken lassen und im Glauben empfangen, aber nie – in welcher Form auch immer – verdienen können.

(18) Darum ist die Lehre von der Rechtfertigung, die diese Botschaft aufnimmt und entfaltet, nicht nur ein Teilstück der christlichen Glaubenslehre. Sie steht in einem wesenhaften Bezug zu allen Glaubenswahrheiten, die miteinander in einem inneren Zusammenhang zu sehen sind. Sie ist ein unverzichtbares Kriterium, das die gesamte

Absatz GE 18 ist für Protestanten neuralgisch! Geht es doch für sie darum, dass die Rechtfertigungslehre als „erster und Hauptartikel“, zugleich „Lenker und Richter über alle Stücke christlicher Lehre“ sei (vgl. GE 1). Dahinter steckt die Überzeugung, dass die als Heilsgewissheit erfahrene Rechtfertigungsbotschaft „allein in Christus“ auch Auswirkungen auf alle anderen Lehren hat. Das wittert auch Bischof *Lehmann*^{*3}, wenn er schreibt:

¹¹ Vgl. Alle unter einem Christus, Nr. 14, in: DWÜ, Bd. I, 323–328.

* *Lehmann* 1998: „Bereits Robertus Bellarmin bezieht sich in seinem Werk „De iustificatione“ auf Origenes, Hilarius, Basilius, Chrysostomus, Augustinus, Cyrill von Alexandrien, Ambrosiaster und Bernhard. Vgl. z. B. St. Lyonnet, *Etudes sur l'épître aux Romains* (= *Analecta biblica* 120), Rom 1989. 116 ff. Dieser Sammelband vereinigt frühere, zum Teil ausführlichere Studien.“

^{*2} Die Wurzeln dieser Lehre gehen bekanntlich auf Augustinus zurück und stehen im Zusammenhang mit seiner *Gnadenlehre*. Diese wurde später zum katholischen Gemeingut, nicht aber seine Prädestinationsvorstellungen.

^{*3} *Lehmann* 1998.

Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will. Wenn Lutheraner die einzigartige Bedeutung dieses Kriteriums betonen, verneinen sie nicht den Zusammenhang und die Bedeutung aller Glaubenswahrheiten. Wenn Katholiken sich von mehreren Kriterien in die Pflicht genommen sehen, verneinen sie nicht die besondere Funktion der Rechtfertigungsbotschaft. Lutheraner und Katholiken haben gemeinsam das Ziel, in allem Christus zu bekennen, dem allein über alles zu vertrauen ist als dem einen Mittler (1 Tim 2,5f.), durch den Gott im Heiligen Geist sich selbst gibt und seine erneuernden Gaben schenkt [vgl. Quellen zu Kap. 3.].

Die Katholiken scheuen nicht die Betonung des einzigartigen Heilshandelns Gottes, sondern fürchten in der extremen Zuspitzung auf die Rechtfertigungslehre als Kriterium aller theologischer Aussagen und aller kirchlicher Erscheinungen, besonders auch im Blick auf die Kirche, die Sakramente sowie die Ämter und Dienste, deren fragwürdige spirituell-theologische Entleerung und extreme Relativierung. Es gibt durchaus Beispiele für solche Interpretationen, zu denen die katholische Kirche bis zum Erweis des Gegenteils keine Zustimmung geben könnte. Es bleibt hier aber auch zu fragen, ob solche Aussagen sich auf die Schrift, auf Luther und die Bekenntnisschriften stützen können. Es ist mir bewusst, dass diese exklusive Kriteriologie viele Emotionen enthält und zugleich weckt. Viele sehen hier von verschiedener Seite aus den Kern von so etwas wie „Protestantismus“. Deswegen lohnt es sich mehr denn je, dieser schwierigen Frage nochmals sehr viel intensiver als bisher nachzugehen.

Uausgesprochen geht es in diesem Punkt auch darum, was es denn heißt, *zu glauben*? Für die Reformatoren hieß „glauben“, sich seines Heils in Christus gewiss zu sein, er wird als *Heilsannahme* verstanden. Wenn auf katholischer Seite in der Regel mit dem Katechismus^{*4} erklärt wird (Absatz 150):

„Der Glaube ist eine *persönliche Bindung des Menschen an Gott* und zugleich, untrennbar davon, *freie Zustimmung zu der ganzen von Gott geoffenbarten Wahrheit ...*“

so wird er bei aller heutigen Betonung auf die personelle Bindung an Gott doch eher als Zustimmung zur Lehre empfunden. Vgl. auch das in den „Quellen“ zu 4.6 Gesagte:

Zum Glaubensbegriff des Zweiten Vatikanischen Konzils vgl. Dei Verbum Nr. 5: „Dem offenbarenden Gott ist der ‚Gehorsam des Glaubens‘ ... zu leisten. Darin überantwortet sich der Mensch Gott als ganzer in Freiheit, in dem er sich ‚dem offenbarenden Gott mit Verstand und Willen voll unterwirft‘ und seiner Offenbarung willig zustimmt“.

Man darf doch nicht vergessen, dass der Katechismus den „freiwilligen Glaubenszweifel“ als „Vernachlässigung oder Weigerung, für wahr zu halten, was Gott geoffenbart hat und die Kirche zu glauben vorlegt“ definiert (Absatz 2087). Die Mahnung von *Ernst Volk* in „Die Probleme der kirchlichen Traditionen“ unter „Die Heilsfrage“ auf Seite 3 darf hier nicht überhört werden.

Als Freikirche wissen wir auch, dass man mit der Rechtfertigungslehre allein noch nicht die ganze Botschaft der Bibel vermitteln kann. Im pastoralen Alltag stehen wir gewiss auf lutherischer Seite, da wir die im Glauben erfahrene Rechtfertigung als existenziellen Grund (vgl. das unter „4.6 Heilsgewissheit“ auf Seite 15 noch zu Sagende) allen christlichen Lebens und Dienens begreifen. Das hat tatsächlich jene Auswirkungen, die Bischof *Lehmann* (siehe oben) nachdenklich machen. Nur ein Beispiel: Wenn wir durch die Rechtfertigung aus dem Glauben an Jesus Christus eine unmittelbare Gemeinschaft mit Gott gewonnen haben, so ist für uns nicht einzusehen, warum – bei aller Achtung vor den Diensten in der Gemeinde – die Kirche und ihr Amtspriestertum mit der Verwaltung der Sakramente geradezu eine Mittlerstelle im Gnadenhaushalt einnehmen soll ...

^{*4} „Der Katechismus der katholischen Kirche“, München: R. Oldenburg-Verlag; Liberia Editrice Vaticana 1993.

4. Die Entfaltung des gemeinsamen Verständnisses der Rechtfertigung

4.1 Unvermögen und Sünde des Menschen angesichts der Rechtfertigung

(19) Wir bekennen gemeinsam, dass der Mensch im Blick auf sein Heil völlig auf die rettende Gnade Gottes angewiesen ist. Die Freiheit, die er gegenüber den Menschen und den Dingen der Welt besitzt, ist keine Freiheit auf sein Heil hin. Das heißt, als Sünder steht er unter dem Gericht Gottes und ist unfähig, sich von sich aus Gott um Rettung zuzuwenden oder seine Rechtfertigung vor Gott zu verdienen oder mit eigener Kraft sein Heil zu erreichen. Rechtfertigung geschieht allein aus Gnade. Weil Katholiken und Lutheraner das gemeinsam bekennen, darum gilt:

(20) Wenn Katholiken sagen, dass der Mensch bei der Vorbereitung auf die Rechtfertigung und deren Annahme durch seine Zustimmung zu Gottes rechtfertigendem Handeln „mitwirke“, so sehen sie in solch personaler Zustimmung selbst eine Wirkung der Gnade und kein Tun des Menschen aus eigenen Kräften.

(21) Nach lutherischer Auffassung ist der Mensch unfähig, bei seiner Errettung mitzuwirken, weil er sich als Sünder aktiv Gott und seinem rettenden Handeln widersetzt. Lutheraner verneinen nicht, dass der Mensch das Wirken der Gnade ablehnen kann. Wenn sie betonen, dass der Mensch die Rechtfertigung nur empfangen kann (*mere passive*), so verneinen sie damit jede Möglichkeit eines eigenen Beitrags des Menschen zu seiner Rechtfertigung, nicht aber sein volles personales Beteiligtsein im Glauben, das vom Wort Gottes selbst gewirkt wird [vgl. Quellen zu Kap. 4.1].

Hier geht es schon um wichtige Details der Lehre. Das Reizwort heißt hier „Mitwirkung“ (GE 20; lat.: „cooperatio“). Die *Konkordienformel*^{*5} lehrte:

„(Der Mensch) kann zu seiner Bekehrung ganz und gar nicht ton und ist in solchem Fall viel ärger denn ein Stein und Block dann er widerstrebet dem Wort und Willen Gottes, bis Gott ihn vom Tode der Sünden erwecket, erleuchtet und verneuert“

Diese Einsicht wurde in der Abwehr des römischen Konzepts immer mehr zur rein *passiven* Haltung des Menschen bei der Heilsannahme ausgebaut. Die Formel lautete „mere passive“ („nur passiv“; GE 21). Vgl. dazu das in „Die Probleme der kirchlichen Traditionen“ von *Ernst Volk* unter „In Christus“ zu Beginn Gesagte (Seite 3). Darum muss sie sich die Notiz in den „Quellen“ auch gefallen lassen:

„Nur wenn die lutherische Lehre die Beziehung Gottes zu seinem Geschöpf bei der Rechtfertigung jedoch mit solcher Betonung auf den göttlichen Monergismus oder die Alleinwirksamkeit Christi konstruiert, dass die freiwillige Annahme von Gottes Gnade, die selbst ein Geschenk Gottes ist, keine wesentliche Rolle bei der Rechtfertigung spielt, dann kennzeichnen die Trienter Canones 4, 5, 6 und 9 noch einen beachtlichen Unterschied bezüglich Rechtfertigung“

Aber auch die katholische Seite hatte hier Arbeit zu leisten, musste man doch einen Ausweg aus einigen Sätzen des Trienter Konzils finden, die auf der Gegenseite als Vorleistung zum Gnadempfang verstanden wurden:

„Wer sagt, der Gottlose werde allein durch den Glauben gerechtfertigt, so dass er (darunter) versteht, es werde nichts anderes erfordert, wodurch er zur Erlangung der Rechtfertigungsgnade mitwirke, und es sei keineswegs notwendig, dass er sich durch seine eigene Willensregung vorbereite und zurüste: der sei mit dem Anathema belegt“ (DH 1559).

Ergänzend zu dem in GE 19–21 Gesagten sei hier auf eine positive Aussage in den „Quellen“ verwiesen:

„Beiden geht es ... nicht ... darum, ein wahrhaftes Beteiligtsein des Menschen zu leugnen. ... Eine Antwort ist kein ‚Werk‘. Die Antwort des Glaubens ist selbst erwirkt durch das unerzwingbare und von außen auf den Menschen zukommende Wort der Verheißung. ‚Mitwirkung‘ kann es nur in dem Sinne geben, dass das Herz beim Glauben dabei ist, wenn das Wort es trifft und Glauben schafft“ (LV 53,12–22).

4.2 Rechtfertigung als Sündenvergebung und Gerechtmachung

(22) Wir bekennen gemeinsam, dass Gott aus Gnade dem Menschen die Sünde vergibt und ihn zugleich in seinem Leben von der knechtenden Macht der Sünde befreit

Der Inhalt dieses Punktes hängt

^{*5} Diese Schrift gehört zum *Konkordienbuch*. BSLK II, Seite 896, FC SD II, Vom freien Willen.

und ihm das neue Leben in Christus schenkt. Wenn der Mensch an Christus im Glauben teilhat, rechnet ihm Gott seine Sünde nicht an und wirkt in ihm tätige Liebe durch den Heiligen Geist. Beide Aspekte des Gnadenhandelns Gottes dürfen nicht voneinander getrennt werden. Sie gehören in der Weise zusammen, dass der Mensch im Glauben mit Christus vereinigt wird, der in seiner Person unsere Gerechtigkeit ist (1 Kor 1,30): sowohl die Vergebung der Sünden, als auch die heiligende Gegenwart Gottes. Weil Katholiken und Lutheraner das gemeinsam bekennen, darum gilt:

eng mit den beiden nächsten zusammen. Siehe dazu auch die „**Biblische Reflexion**“ auf Seite 14.

(23) Wenn Lutheraner betonen, dass Christi Gerechtigkeit unsere Gerechtigkeit ist, wollen sie vor allem festhalten, dass dem Sünder durch den Zuspruch der Vergebung die Gerechtigkeit vor Gott in Christus geschenkt wird und sein Leben nur in Verbindung mit Christus erneuert wird. Wenn sie sagen, dass Gottes Gnade vergebende Liebe („Gunst Gottes“) ¹² ist, verneinen sie damit nicht die Erneuerung des Lebens des Christen, sondern wollen zum Ausdruck bringen, dass die Rechtfertigung frei bleibt von menschlicher Mitwirkung und auch nicht von der lebenserneuernden Wirkung der Gnade im Menschen abhängt.

(24) Wenn die Katholiken betonen, dass dem Gläubigen die Erneuerung des inneren Menschen durch den Empfang der Gnade geschenkt wird, ¹³ dann wollen sie festhalten, dass die vergebende Gnade Gottes immer mit dem Geschenk eines neuen Lebens verbunden ist, das sich im Heiligen Geist in tätiger Liebe auswirkt; sie verneinen damit aber nicht, dass Gottes Gnadengabe in der Rechtfertigung unabhängig bleibt von menschlicher Mitwirkung [vgl. Quellen zu Kap. 4.2].

4.3 Rechtfertigung durch Glauben und aus Gnade

(25) Wir bekennen gemeinsam, dass der Sünder durch den Glauben an das Heilshandeln Gottes in Christus gerechtfertigt wird; dieses Heil wird ihm vom Heiligen Geist in der Taufe als Fundament seines ganzen christlichen Lebens geschenkt. Der Mensch vertraut im rechtfertigenden Glauben auf Gottes gnädige Verheißung, in dem die Hoffnung auf Gott und die Liebe zu ihm eingeschlossen sind. Dieser Glaube ist in der Liebe tätig; darum kann und darf der Christ nicht ohne Werke bleiben. Aber alles, was im Menschen dem freien Geschenk des Glaubens vorausgeht und nachfolgt, ist nicht Grund der Rechtfertigung und verdient sie nicht.

(26) Nach lutherischem Verständnis rechtfertigt Gott den Sünder allein im Glauben (*sola fide*). Im Glauben vertraut der Mensch ganz auf seinen Schöpfer und Erlöser und ist so in Gemeinschaft mit ihm. Gott selber bewirkt den Glauben, indem er durch sein schöpferisches Wort solches Vertrauen hervorbringt. Weil diese Tat Gottes eine neue Schöpfung ist, betrifft sie alle Dimensionen der Person und führt zu einem Leben in Hoffnung und Liebe. So wird in der Lehre von der „Rechtfertigung allein durch den Glauben“ die Erneuerung der Lebensführung, die aus der Rechtfertigung notwendig folgt und ohne die kein Glaube sein kann, zwar von der Rechtfertigung unterschieden, aber nicht getrennt. Vielmehr wird damit der

Die an sich zutreffende Betonung der Rechtfertigungsbotschaft im Sinn der Vergebung der Sünden „allein durch den Glauben“ hat auf lutherischer Seite zuweilen zu einer Vernachlässigung der Botschaft vom „neuen Leben in Christus“ geführt. Hier „hat der katholische Theologe immer wieder den Eindruck, Gnade und Rechtfertigung würden im Menschen keine Änderung bewirken, obwohl doch Luther z. B. von einem Wachsen in der Gerechtigkeit sprechen kann.“^{*6} Andererseits hat die starke Anbindung der Lehre von der Heiligung an die der Rechtfertigung des Konzils von Trient:

„... Daher erhält der Mensch in der Rechtfertigung selbst zusammen mit der Vergebung der Sünden durch Jesus Christus, dem er eingliedert wird, zugleich alles dieses eingegossen: Glaube, Hoffnung und Liebe“ (sess. 6 cap. 7; DH 1530)

bei den Protestanten stets den Eindruck erweckt, dass die Rechtfertigung vom Stand der Heiligung abhinge. Darum ihre Mahnung:

„Sofern die katholische Lehre betont, dass die

¹² Vgl. WA 8, 106.

¹³ Vgl. DS 1528.

¹⁴ Vgl. DS 1530

^{*6} Lehmann 1998.

Grund angegeben, aus dem solche Erneuerung hervor- geht. Aus der Liebe Gottes, die dem Menschen in der Rechtfertigung geschenkt wird, erwächst die Erneuerung des Lebens. Rechtfertigung und Erneuerung sind durch den im Glauben gegenwärtigen Christus verbunden.

(27) Auch nach katholischem Verständnis ist der Glaube für die Rechtfertigung fundamental; denn ohne ihn kann es keine Rechtfertigung geben. Der Mensch wird als Hörer des Wortes und Glaubender durch die Taufe gerechtfertigt. Die Rechtfertigung des Sünders ist Sündenvergebung und Gerechtmachung durch die Rechtfertigungsgnade, die uns zu Kindern, Gottes macht. In der Rechtfertigung empfangen die Gerechtfertigten von Christus Glaube, Hoffnung und Liebe und werden so in die Gemeinschaft mit ihm aufgenommen¹⁴. Dieses neue personale Verhältnis zu Gott gründet ganz und gar in der Gnädigkeit Gottes und bleibt stets vom heilsschöpferischen Wirken des gnädigen Gottes abhängig, der sich selbst treu bleibt und auf den der Mensch sich darum verlassen kann. Deshalb wird die Rechtfertigungsgnade nie Besitz des Menschen, auf den er sich Gott gegenüber berufen könnte. Wenn nach katholischem Verständnis die Erneuerung des Lebens durch die Rechtfertigungsgnade betont wird, so ist diese Erneuerung in Glaube, Hoffnung und Liebe immer auf die grundlose Gnade Gottes angewiesen und leistet keinen Beitrag zur Rechtfertigung, dessen wir uns vor Gott rühmen könnten (Röm 3,27) [vgl. Quellen zu Kap. 4.3.].

Gnade personal und werthaft zu verstehen ist ... , dass die Erneuerung nichts als – von Gottes Wort selbst erwirkte ... – Antwort ... ist und dass die Erneuerung des Menschen keinen Beitrag zur Rechtfertigung leistet, schon gar nicht einen, auf den wir uns vor Gott berufen könnten ... , wird sie von unserem Widerspruch ... nicht mehr getroffen“ (VELKD 89,12–21).

Mit den folgenden Aussagen ist eine Annäherung der beiden Kirchen erkennbar, die dem Zeugnis des Wortes Rechnung trägt:

„Die katholische Lehre weiß sich mit dem reformatorischen Anliegen einig, dass die Erneuerung des Menschen keinen ‚Beitrag‘ zur Rechtfertigung leistet, schon gar nicht einen, auf den er sich vor Gott berufen könnte ... Dennoch sieht sie sich genötigt, die Erneuerung des Menschen durch die Rechtfertigungsgnade um des Bekenntnisses zur neuschaffenden Macht Gottes willen zu betonen, freilich so, dass diese Erneuerung in Glaube, Hoffnung und Liebe nichts als Antwort auf die grundlose Gnade Gottes ist“ (LV 59,23–29).

„Als Lutheraner halten wir fest an der Unterscheidung von Rechtfertigung und Heiligung, von Glaube und Werken, die jedoch keine Scheidung bedeutet“ (VELKD 89,6–8).

4.4 Das Sündersein des Gerechtfertigten

(28) Wir bekennen gemeinsam, dass der Heilige Geist in der Taufe den Menschen mit Christus vereint, rechtfertigt und ihn wirklich erneuert. Und doch bleibt der Gerechtfertigte zeitlebens und unablässig auf die bedingungslos rechtfertigende Gnade Gottes angewiesen. Auch er ist der immer noch andrängenden Macht und dem Zugriff der Sünde nicht entzogen (vgl. Röm 6,12–14) und des lebenslangen Kampfes gegen die Gottwidrigkeit des selbstsüchtigen Begehrens des alten Menschen nicht enthoben (vgl. Gal 5,16; Röm 7,7. 10). Auch der Gerechtfertigte muss wie im Vaterunser täglich Gott um Vergebung bitten (Mt 6,12; 1 Joh 1,9), er ist immer wieder zu Umkehr und Buße gerufen, und ihm wird immer wieder die Vergebung gewährt.

(29) Das verstehen Lutheraner in dem Sinne, dass der Christ „zugleich Gerechter und Sünder“, ist: Er ist ganz gerecht, weil Gott ihm durch Wort und Sakrament seine Sünde vergibt und die Gerechtigkeit Christi zuspricht, die ihm

Hier merkt die „Antwort der katholischen Kirche auf die GE“ in ihren *Präzisierungen* gleich zu Beginn an (1.):

„Die größten Schwierigkeiten, um von einem vollständigen Konsens über das Thema Rechtfertigung zwischen den beiden Seiten sprechen zu können, finden sich in Paragraph 4.4 „Das Sündersein des Gerechtfertigten“ (Nr. 28–30). Selbst unter Berücksichtigung der in sich legitimen Unterschiede, die von unterschiedlichen theologischen Zugangswegen zur Gegebenheit des Glaubens herühren, löst vom katholischen Standpunkt her schon allein die Überschrift Erstaunen aus. Nach der Lehre der katholischen Kirche wird nämlich in der Taufe all das, was wirklich Sünde ist, hinweggenommen, und darum hasst Gott nichts in den Wiedergeborenen. Daraus folgt, dass die Konkupiszenz, die im Getauften bleibt, nicht eigentlich Sünde ist. Deshalb ist die Formel „zugleich Gerechter und Sünder“ so, wie sie am Anfang von Nr. 29 erklärt wird („Er ist ganz gerecht, weil Gott ihm durch Wort und Sakrament seine Sünde vergibt ... In Blick auf sich selbst aber erkennt er ... , dass er zugleich ganz Sünder bleibt, dass die Sünde noch in ihm wohnt ...“), für Katholiken nicht annehmbar. Diese Aussage erscheint nämlich unvereinbar mit der Erneuerung und Heiligung

im Glauben zu Eigen wird und ihn in Christus vor Gott zum Gerechten macht. Im Blick auf sich selbst aber erkennt er durch das Gesetz, dass er zugleich ganz Sünder bleibt, dass die Sünde noch in ihm wohnt (1 Joh 1,8; Röm 7,17. 20); denn er vertraut immer wieder auf falsche Götter und liebt Gott nicht mit jener ungeteilten Liebe, die Gott als sein Schöpfer von ihm fordert (Dtn 6,5; Mt 22,36–40 parr.). Diese Gottwidrigkeit ist als solche wahrhaft Sünde. Doch die knechtende Macht der Sünde ist aufgrund von Christi Verdienst gebrochen: Sie ist keine den Christen „beherrschende“, Sünde mehr, weil sie durch Christus „beherrscht“ ist, mit dem der Gerechtfertigte im Glauben verbunden ist; so kann der Christ, solange er auf Erden lebt, jedenfalls stückweise ein Leben in Gerechtigkeit führen. Und trotz der Sünde ist der Christ nicht mehr von Gott getrennt, weil ihm, der durch die Taufe und den Heiligen Geist neugeboren ist, in täglicher Rückkehr zur Taufe die Sünde vergeben wird, sodass seine Sünde ihn nicht mehr verdammt und ihm nicht mehr den ewigen Tod bringt¹⁵. Wenn also die Lutheraner sagen, dass der Gerechtfertigte auch Sünder und seine Gottwidrigkeit wahrhaft Sünde ist, verneinen sie nicht, dass er trotz der Sünde in Christus von Gott ungetrennt und seine Sünde beherrschte Sünde ist. Im letzteren sind sie mit der römisch-katholischen Seite trotz der Unterschiede im Verständnis der Sünde des Gerechtfertigten einig.

(30) Die Katholiken sind der Auffassung, dass die Gnade Jesu Christi, die in der Taufe verliehen wird, alles was „wirklich“ Sünde, was „verdammenswert“ ist, tilgt (Röm 8,1¹⁶ dass jedoch eine aus der Sünde kommende und zur Sünde drängende Neigung (Konkupiszenz) im Menschen verbleibt. Insofern nach katholischer Überzeugung zum Zustandekommen menschlicher Sünden ein personales Element gehört, sehen sie bei dessen Fehlen die gottwidrige Neigung nicht als Sünde im eigentlichen Sinne an. Damit wollen sie nicht leugnen, dass diese Neigung nicht dem ursprünglichen Plan Gottes vorn Menschen entspricht, noch, dass sie objektiv Gottwidrigkeit und Gegenstand lebenslangen Kampfes ist; in Dankbarkeit für die Erlösung durch Christus wollen sie herausstellen,

des inneren Menschen, von der das Trienter Konzil spricht. Der in Nr. 28–30 verwendete Begriff „Gottwidrigkeit“ wird von Katholiken und Lutheranern unterschiedlich verstanden und wird daher tatsächlich zu einem mehrdeutigen Begriff. In demselben Sinn ist für einen Katholiken auch der Satz in Nr. 22: „... rechnet ihm Gott seine Sünde nicht an und wirkt in ihm tätige Liebe durch den Heiligen Geist“, nicht eindeutig genug, weil die innere Verwandlung des Menschen nicht klar zum Ausdruck kommt. Aus all diesen Gründen gibt es Schwierigkeiten mit der Aussage, diese Lehre über das „simul iustus et peccator“ sei in der aktuellen Fassung, in der sie in der „Gemeinsamen Erklärung“ vorgelegt wird, nicht von den Verurteilungen der tridentinischen Dekrete über die Ursünde und die Rechtfertigung betroffen.“

Dieser Text macht die unterschiedlichen theologischen Denkstrukturen der beiden Kirchen offenbar. Die katholische Theologie neigt zumindest seit der Scholastik^{*7} zu einem *ontologischen* Muster (am *Sein* orientiert). Während auf Seite der Reformatoren bald ein *relationales* Denkschema vorherrscht (in *Beziehungen* gedacht). Wenn man sich auf katholischer Seite die Frage stellt „was *bin* ich?“, hat man darum eher die substanziale Beschaffenheit im Auge, während man dieselbe Frage im protestantischen Raum beziehungsorientiert auffasst. Für den Katholiken kann darum „Gerechter und Sünder zugleich“ nur als Widerspruch empfunden werden. Der Lutheraner will damit aber nicht eine paradoxe Seinsweise zum Ausdruck bringen, sondern deutlich machen, dass wir *im Blick auf* Gottes Gnadenwort ganz und vollkommen „gerecht“ sind, während wir uns im Blick auf uns selber, unsere Schwachheiten und Fehlritte, immer wieder als „Sünder“ erkennen.

Nach katholischer Auffassung tilgt die Taufe die Sünde Adams in uns völlig (siehe oben), die trotzdem in uns vorhandene „Begehrlichkeit“ (Konkupiszenz) wird im Gegensatz zum Protestantismus (GE 29, siehe vor allem den Bezug auf Römer 7,17. 20!) nicht im eigentlichen Sinn als Sünde verstanden, weil diese erst durch die personale Willensentscheidung zustande kommt (GE 30). Wenn der Katholik in diesem Sinn von der „Begehrlichkeit im Christen“ spricht, redet der Protestant von der in Christus „beherrschten Sünde“.

Obwohl wie oben ersichtlich der vermittelnde Ausdruck „Gottwidrigkeit“ noch auf Widerstand stößt, wird der Konsens der beiden Konfessionen in den „Quellen“ so ausgedrückt:

„Es geht ... um die Frage, in welcher Weise beim Gerechtfertigten von Sünde gesprochen werden kann, ohne die Wirklichkeit des Heils einzuschränken. Während die

¹⁵ Vgl. Apol. 11, 38–45.

¹⁶ Vgl. DS 1515.

dass die gottwidrige Neigung nicht die Strafe des ewigen Todes verdient¹⁷ und den Gerechtfertigten nicht von Gott trennt. Wenn der Gerechtfertigte sich aber willentlich von Gott trennt, genügt nicht eine erneute Beobachtung der Gebote, sondern er muss im Sakrament der Versöhnung Verzeihung und Frieden empfangen durch das Wort der Vergebung, das ihm kraft des Versöhnungswerkes Gottes in Christus gewährt wird [vgl. Quellen zu Kap. 4.4.].

lutherische Seite diese Spannung mit der Wendung, beherrschte Sünde‘ (peccatum regnatum) zum Ausdruck bringt, die die Lehre vom Christen als ‚Gerechtem und Sünder zugleich‘ (simul iustus et peccator) voraussetzt, meinte die römische Seite die Wirklichkeit des Heils nur so festhalten zu können, daß sie den Sündencharakter der Konkupiszenz bestritt. Im Blick auf diese Sachfrage bedeutet es eine erhebliche Annäherung, wenn LV die im Gerechtfertigten verbliebene Konkupiszenz als ‚Gottwidrigkeit‘ bezeichnet und sie damit als Sünde qualifiziert“ (VELKD 82,29–39).

Biblische Reflexion

Wenn man an Joh 3,6 bzw. 2 Kor 5,17 denkt, wird man den ontologischen Ansatz wohl verstehen können. Gott schafft durch den Heiligen Geist in der Wiedergeburt tatsächlich Neues in uns. Andererseits erinnern uns Stellen wie Röm 8,13 u. Gal 5,17–18 daran, dass wir das neue Leben nur in der Verbindung mit Christus haben, bzw. leben können. Da kann der Apostel in Röm 7,17. 20 sogar von der in ihm „wohnenden Sünde“ (ἡ οἰκοῦσα ἐν ἐμοὶ ἀμαρτία) sprechen, ohne dadurch die geistgewirkte Realität des „neuen Menschen“ infrage zu stellen (Eph 4,22–24; Kol 3,8–11). Wir werden also beide Ansätze im Auge haben müssen, wenn wir dem Schriftzeugnis gerecht werden wollen. Auf sich allein gestellt, ist weder der ontologische noch der relationale Zugang in der Lage, die geistlichen Wirklichkeit hinreichend zu beschreiben.

4.5 Gesetz und Evangelium

(31) Wir bekennen gemeinsam, dass der Mensch im Glauben an das Evangelium „unabhängig von Werken des Gesetzes“ (Röm 3,28) gerechtfertigt wird. Christus hat das Gesetz erfüllt und es durch seinen Tod und seine Auferstehung als Weg zum Heil überwunden. Wir bekennen zugleich, dass die Gebote Gottes für den Gerechtfertigten in Geltung bleiben und dass Christus in seinem Wort und Leben den Willen Gottes, der auch für den Gerechtfertigten Richtschnur seines Handelns ist, zum Ausdruck bringt.

(32) Die Lutheraner verweisen darauf, dass die Unterscheidung und richtige Zuordnung von Gesetz und Evangelium wesentlich ist für das Verständnis der Rechtfertigung. Das Gesetz in seinem theologischen Gebrauch ist Forderung und Anklage, unter der jeder Mensch, auch der Christ, insofern er Sünder ist, zeitlebens steht und das seine Sünde aufdeckt, damit er sich im Glauben an das Evangelium ganz der Barmherzigkeit Gottes in Christus zuwendet, die allein ihn rechtfertigt.

(33) Weil das Gesetz als Heilsweg durch das Evangelium erfüllt und überwunden ist, können Katholiken sagen, dass Christus nicht ein Gesetzgeber im Sinne von Mose ist. Wenn Katholiken betonen,

Das Gesetz ist auf lutherischer Seite seinem „theologischen Gebrauch“ (GE 32) nach stets im Sinn der Anklage und Verurteilung des Sünders gesehen worden, welches seine Bedeutung hat, den Sünder zu Christus zu führen, in dem ihm die Rechtfertigung geschenkt wird. Wenn es aus katholischer Sicht auch kein „gesetzliches“ Halten der Gebote gibt (GE 33), kann der Konsens, „dass die Gebote Gottes für den Gerechtfertigten in Geltung bleiben“ (GE 31) im Bezug auf die Gemeinschaft mit Christus verstanden werden. Wie aus dem folgenden Zitat aus den „Quellen“ hervorgeht, hegen Lutheraner die Sorge, ob aus katholischer Sicht nicht doch der Glaube nur durch das Halten der Gebote „selig machende Kraft“ hätte und ob die katholische Kirche mit der Verpflichtung zu den Geboten nicht doch auch an das Halten der „Gebote der Kirche“ denkt:

In bezug auf die Canones 19 f. des Tridentinums äußert sich die VELKD (89,28–36): „Die Zehn Gebote gelten selbstverständlich für den Christen, wie an vielen Stellen der Bekenntnisschriften ausgeführt ist ... Wenn in Canon 20 betont wird, daß der Mensch zum Halten der Gebote Gottes verpflichtet ist, werden wir nicht getroffen; wenn Canon 20 aber behauptet, daß der Glaube nur unter der Bedingung des Haltens der

¹⁷ Vgl. DS 1515.

^{*7} Bezeichnung für den theologisch-philosophischen Schulbetrieb des Mittelalters.

¹⁸ Vgl. DS 1545.

dass der Gerechtfertigte zur Beobachtung der Gebote Gottes gehalten ist, so verneinen sie damit nicht, dass die Gnade des ewigen Lebens den Kindern Gottes durch Jesus Christus erbarmungsvoll verheißen ist¹⁸ [vgl. Quellen zu Kap. 4.5.].

Gebote selig machende Kraft hat, werden wir getroffen. Was die Rede des Canons von den Geboten der Kirche betrifft, so liegt hier kein Gegensatz, wenn diese Gebote nur die Gebote Gottes zur Geltung bringen; im anderen Fall würden wir getroffen“.

4.6 Heilsgewissheit

(34) Wir bekennen gemeinsam, dass die Gläubigen sich auf die Barmherzigkeit und die Verheißungen Gottes verlassen können. Auch angesichts ihrer eigenen Schwachheit und mannigfacher Bedrohung ihres Glaubens können sie kraft des Todes und der Auferstehung Christi auf die wirksame Zusage der Gnade Gottes in Wort und Sakrament bauen und so dieser Gnade gewiss sein.

(35) Dies ist in besonderer Weise von den Reformatoren betont worden: In der Anfechtung soll der Gläubige nicht auf sich, sondern ganz auf Christus blicken und ihm allein vertrauen. So ist er im Vertrauen auf Gottes Zusage seines Heils gewiss, wenn gleich auf sich schauend niemals sicher.

(36) Katholiken können das Anliegen der Reformatoren teilen, den Glauben auf die objektive Wirklichkeit der Verheißung Christi zu gründen, von der eigenen Erfahrung abzusehen und allein auf Christi Verheißungswort zu vertrauen (vgl. Mt 16,19; 18,18). Mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil sagen Katholiken: Glauben heißt, sich selbst ganz Gott anvertrauen,¹⁹ der uns aus der Finsternis der Sünde und des Todes befreit und zum ewigen Leben erweckt.²⁰ Man kann nicht in

Was unter diesem Punkt über die Heilsgewissheit gesagt wird, könnte durchaus unsere Zustimmung finden, wenn wir nicht gehalten wären, den Grund dafür „in Wort und Sakrament“ zu finden (GE 34). Der Satz wäre noch annehmbar, wenn das „Sakrament“ als einfaches Zeichen der Gnade verstanden werden könnte, welche im Wort zugesprochen wird. Da in der Kleinkindertaufe jedoch eine Handlung an der zu einer persönlichen Antwort auf das Wort Gottes noch nicht fähigen Person gemeint ist, wird in diesem Absatz das Ziel verfehlt. Dabei wäre zu würdigen, dass hier auf katholischer Seite ein großer Schritt getan wurde. Immerhin heißt es im *Katechismus* noch:

„Da die Gnade übernatürlich ist, *entzieht sie sich unserer Erfahrung* und ist nur durch den Glauben zu erkennen. Wir können uns also nicht auf unsere Gefühle oder Werke verlassen, um daraus zu folgern, dass wir gerechtfertigt und gerettet sind. Doch nach dem Wort des Herrn: ‚An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen‘ (Mt 7,20), können wir, wenn wir an die Wohltaten Gottes in unserem Leben und im Leben der Heiligen denken, darin eine Gewähr erblicken, dass die Gnade in uns am Werk ist. Das ermutigt uns zu einem stets stärkeren Glauben und zu einer Haltung vertrauender Armut. Diese Haltung wird besonders gut in der Antwort der hl. Jeanne d’ Arc auf eine Fangfrage ihrer kirchlichen Richter veranschaulicht: Befragt, ob sie wisse, dass sie in der Gnade Gottes sei, antwortet sie: ‚Falls ich nicht in ihr bin, wolle Gott mich in sie versetzen, falls ich in ihr bin, möge Gott mich in ihr bewahren‘ (Jeanne d’ Arc, proc.).“

Wir verlassen uns ja bezüglich der Heilsgewissheit auch nicht auf „Gefühle oder Werke“, sondern auf das zu unserem Heil vollbrachte Erlösungswerk unseres Herrn. Wer sich diesem Wort im Glauben öffnet kann dem Schlusssatz des neunten Kapitels des „Dekretes über die Rechtfertigung“ des Konzils von Trient nur mit Unverständnis begegnen:

„... denn keiner vermag mit der Sicherheit des Glaubens, dem kein Trug zugrunde liegen kann, zu wissen, dass er die Gnade Gottes erlangt hat.“ (DH 1534)

Auf dieses Wort wird in der Fußnote des obigen Zitates aus dem *Katechismus* ausdrücklich verwiesen. Demgegenüber finden sich in den „Quellen“ zur GE noch folgende Erläuterungen:

„Heute können Katholiken das Bemühen der Reformatoren anerkennen, den Glauben auf die objektive Wirklichkeit von Christi Verheißung zu gründen: ‚Was du auf Erden lösen wirst ...‘ ... und die Gläubigen auf ein ausdrückliches Wort der Sündenvergebung auszurichten ... Luthers ursprüngliches Anliegen [ist nicht zu verurteilen], von der persönlichen Erfahrung abzusehen und allein auf Christus und sein Vergebungswort zu vertrauen“ (Gutachten 27).

Eine gegenseitige Verurteilung bezüglich des Verständnisses von Heilsgewissheit

¹⁹ Vgl. DV 5.

²⁰ Vgl. DV 4.

diesem Sinn an Gott glauben und zugleich dessen Verheißungswort für nicht verlässlich halten. Keiner darf an Gottes Barmherzigkeit und an Christi Verdienst zweifeln. Aber jeder kann in Sorge um sein Heil sein, wenn er auf seine eigenen Schwächen und Mängel schaut. In allem Wissen um sein eigenes Versagen darf der Glaubende dessen gewiss sein, dass Gott sein Heil will [vgl. Quellen zu Kap. 4.6.].

wissheit ist „zumal dann nicht [zu begründen], wenn man vom Boden eines biblisch erneuerten Glaubensbegriffs aus denkt ... Denn es kann zwar geschehen, dass ein Mensch den Glauben, die Selbstüberantwortung an Gott und sein Verheißungswort verliert oder aufgibt. Aber er kann nicht in diesem Sinne glauben und zugleich Gott in seinem Verheißungswort für unverlässlich halten. In diesem Sinne gilt mit den Worten Luthers auch heute: Glaube ist Heilsgewissheit“ (LV 62,23–29).

Vgl. dazu auch das unter „3. Das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung“ auf Seite 7 Gesagte. Es wäre zu wünschen, dass die im Glauben an Jesus Christus erfahrene Heilsgewissheit wieder zu jener belebenden Heilsfreude der Christen wird, welche das Bekenntnis zu Jesus als brennende Fackel durchdringt und uns so zum Licht der Welt werden lässt, als gewisses Zeugnis sowohl der Wahrhaftigkeit wie auch der Liebe Gottes zu den Menschen.

4.7 Die guten Werke des Gerechtfertigten

(37) Wir bekennen gemeinsam, dass gute Werke – ein christliches Leben in Glaube, Hoffnung und Liebe – der Rechtfertigung folgen und Früchte der Rechtfertigung sind. Wenn der Gerechtfertigte in Christus lebt und in der empfangenden Gnade wirkt, bringt er, biblisch gesprochen, gute Frucht. Diese Folge der Rechtfertigung ist für den Christen, insofern er zeitlebens gegen die Sünde kämpft, zugleich eine Verpflichtung, die er zu erfüllen hat; deshalb ermahnen Jesus und die apostolischen Schriften den Christen, Werke der Liebe zu vollbringen.

Wenn man „die Guten Werke“ als „Werke des Glaubens“ im Sinn von Jakobus 2,14–26 versteht und nicht als „Werke des Gesetzes“ (Röm 3,28), so ist gegen GE 37 nichts einzuwenden. Die Annäherung an diesen Konsens macht noch einmal die unterschiedlichen theologischen Ausgangspunkte der beiden Konfessionen deutlich:

(38) Nach katholischer Auffassung tragen die guten Werke, die von der Gnade und dem Wirken des Heiligen Geistes erfüllt sind, so zu einem Wachstum in der Gnade bei, dass die von Gott empfangene Gerechtigkeit bewahrt und die Gemeinschaft mit Christus vertieft werden. Wenn Katholiken an der „Verdienstlichkeit“ der guten Werke festhalten, so wollen sie sagen, dass diesen Werken nach dem biblischen Zeugnis ein Lohn im Himmel verbeißt ist. Sie wollen die Verantwortung des Menschen für sein Handeln herausstellen, damit aber nicht den Geschenkcharakter der guten Werke bestreiten, geschweige denn verneinen, dass die Rechtfertigung selbst stets unverdientes Gnadengeschenk bleibt.

Es ist doch nicht verkehrt, wenn dabei von katholischer Seite in GE 38 vom „Lohn im Himmel“ und von einer „Vertiefung der Gemeinschaft mit Christus“ die Rede ist. Es muss nur gesichert bleiben, dass der „Geschenkcharakter der guten Werke (aus Gnade) nicht bestritten wird“. Andererseits räumt auch die lutherische Seite in den „Quellen“ ein, „dass der Gerechtfertigte dafür verantwortlich ist, die empfangene Gnade nicht zu verspielen, sondern in ihr zu leben.“ Man will freilich klarstellen, dass die Gerechtigkeit „in Christus“ stets eine schon vollkommene ist.

(39) Auch bei den Lutheranern gibt es den Gedanken eines Bewahrens der Gnade und eines Wachstums in Gnade und Glauben. Sie betonen allerdings, dass die Gerechtigkeit als Annahme durch Gott und als Teilhabe an der Gerechtigkeit Christi immer vollkommen ist, sagen aber zugleich, dass ihre Auswirkung im christlichen Leben wachsen kann. Wenn sie die guten Werke des Christen als „Früchte“ und „Zeichen“ der Rechtfertigung, nicht als eigene „Verdienste“ betrachten, so verstehen sie gleichwohl das ewige Leben gemäß dem Neuen Testament als unverdienten „Lohn“ im Sinn der Erfüllung von Gottes Zusage an die Glaubenden [vgl. Quellen zu Kap. 4.7.].

Wenn man erkennt, dass das theologische Gespräch unter verschiedenen Konfessionen vielfach durch die Verwendung von „Reizworten“ erschwert wird, welche in der Vergangenheit zu gegenseitigen Verurteilungen geführt hatten (siehe dazu auch „Würdigung des Textes“ auf Seite 2), so ist auch hier ein Versuch zu erkennen, durch die Verwendung von unbelasteten Begriffen zum Konsens zu kommen. Vgl. die „Quellen“ zu 4.7:

„Viele Gegensätze könnten einfach dadurch behoben werden, dass der missverständliche Ausdruck ‚Verdienst‘ im Zusammenhang mit dem wahren Sinn des biblischen Begriffs ‚Lohn‘ gesehen und bedacht wird“ (LV 74,7–9).

Ähnliches war ja auch schon bei der Einführung des Begriffs der „Gottwidrigkeit“ zu beobachten (Seite 13). Ob damit die festgefahrene Diskussion wieder in Gang gebracht werden kann, bleibt freilich abzuwarten.

5. Die Bedeutung und Tragweite des erreichten Konsenses

(40) Das in dieser Erklärung dargelegte Verständnis der Rechtfertigungslehre zeigt, dass zwischen Lutheranern und Katholiken ein Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre besteht, in dessen Licht die in Nr. 18 bis 39 beschriebenen, verbleibenden Unterschiede in der Sprache, der theologischen Ausgestaltung und der Akzentsetzung des Rechtfertigungsverständnisses tragbar sind. Deshalb sind die lutherische und die römisch-katholische Entfaltung des Rechtfertigungsglaubens in ihrer Verschiedenheit offen aufeinander hin und heben den Konsens in den Grundwahrheiten nicht wieder auf.

Dazu haben wir uns schon unter „Die Struktur der „Gemeinsamen Erklärung“ auf Seite 2 geäußert. Es bleibt hier noch darauf hinzuweisen, dass bei aller Anerkennung dieses „Konsenses in den Grundwahrheiten“ (GE 40) beide Kirchen unterschiedlich stark bestimmte Punkte als noch befriedigend geklärt empfinden. Während Protestanten um die zentrale Stellung der Rechtfertigungslehre für das Leben der Kirche fürchten, ist es für Katholiken schwer nachvollziehbar, wie man „Gerechter und Sünder zugleich“ sein kann. Auch bei den Fragen nach der „Mitwirkung“ beim Heilempfang und den „guten Werken“ sind noch Vorbehalte spürbar. Die „Antwort der katholischen Kirche“ macht auch in ihren Präzisierungen (4) noch auf den in der GE nicht weiter entfaltenen Bezug zum „Sakrament der Buße“ aufmerksam (GE 30).

(41) Damit erscheinen auch die Lehrverurteilungen des 16. Jahrhunderts, soweit sie sich auf die Lehre von der Rechtfertigung beziehen, in einem neuen Licht: Die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der lutherischen Kirchen wird nicht von den Verurteilungen des Trienter Konzils getroffen. Die Verurteilungen der lutherischen Bekenntnisschriften treffen nicht die in dieser Erklärung vorgelegte Lehre der römisch-katholischen Kirche.

(42) Dadurch wird den auf die Rechtfertigungslehre bezogenen Lehrverurteilungen nichts von ihrem Ernst genommen. Etliche waren nicht einfach gegenstandslos; sie behalten für uns „die Bedeutung von heilsamen Warnungen“, die wir in Lehre und Praxis zu beachten haben²¹.

(43) Unser Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre muss sich im Leben und in der Lehre der Kirchen auswirken und bewähren. Im Blick darauf gibt es noch Fragen von unterschiedlichem Gewicht, die weiterer Klärung bedürfen: sie betreffen unter anderem das Verhältnis von Wort Gottes und kirchlicher Lehre, sowie die Lehre von der Kirche, von der Autorität in ihr, von ihrer Einheit, vom Amt und von den Sakramenten, schließlich von der Beziehung zwischen Rechtfertigung und Sozialethik. Wir sind der Überzeugung, dass das erreichte gemeinsa-

In GE 43 wird freimütig aufgezählt, welche Lehrfragen noch offen sind, deren gegenwärtige Ungelöstheit der „sichtbaren Einheit“ (GE 44) noch im Wege stehen. Und auch Bischof *Lehmann*^{*8} ist nüchtern genug, um nicht einem zu großen Enthusiasmus bezüglich einer Vereinigung der Kirchen zu verfallen:

Für die ökumenisch aufgeschlossene „Basis“ in den Kirchen ist dies gewiss eine Enttäuschung. Ich kann dies für Menschen in bekenntnisverschiedenen oder, wie man heute auch gerne sagt, bekennt-

²¹ Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, 32.

^{*8} Lehmann 1998.

me Verständnis eine tragfähige Grundlage für eine solche Klärung bietet. Die lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche werden sich weiterhin bemühen, das gemeinsame Verständnis zu vertiefen und es in der kirchlichen Lehre und im kirchlichen Leben fruchtbar werden zu lassen.

(44) Wir sagen dem Herrn Dank für diesen entscheidenden Schritt zur Überwindung der Kirchenspaltung. Wir bitten den Heiligen Geist, uns zu jener sichtbaren Einheit weiterzuführen, die der Wille Christi ist.

nisübergreifenden Ehen menschlich gut verstehen. Die Kirchen müssen jedoch den Mut haben, auf einer fachlich überzeugenden Klärung dieser Probleme zu bestehen, und zwar gerade im Interesse der von der Kirchenspaltung am meisten betroffenen Menschen. Nichts richtet so viel Unheil an, wie eine versprochene Einheit, die sich dann doch als brüchig erweist und wieder zerbricht. Die Geschichte mit der „Gemeinsamen Erklärung“ kann auch in dieser Hinsicht eine Warnung sein. Eine Einigung ohne Einheit in der Wahrheit des Evangeliums kann sich keiner leisten.

III. Fazit

Den in der Stellungnahme zuletzt zitierten Worten von Bischof *Lehmann* können auch wir uns gerne anschließen. Dass wir die Unterschiede auf einer anderen Ebene liegend empfinden als die Kirchen in ihrer Diskussion untereinander, ist schon zum Ausdruck gebracht worden („Die Probleme der kirchlichen Traditionen“, Seite 3). Wir wollen uns unserer Verantwortung für das Evangelium stellen und die Menschen zur persönlichen Glaubensentscheidung aufrufen. In der bewusst vollzogenen Umkehr zu unserem Herrn und Erlöser Jesus Christus finden wir jene befreiende Gewissheit des Heils, welches uns die Rechtfertigungslehre als *Gabe Gottes* zu begreifen lehrt.

Literaturnachweis mit Abkürzungen

- BSLK: Deutsches Evangelisches Kirchenbundesamt (Hg.): *Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche*. Berlin: 1930.
- DH: Denzinger, Heinrich/Hünemann, Peter (1991): *Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum. Compendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen*. 37. Auflage. Freiburg im Breisgau, Basel, Rom, Wien: Herder.
- GE Lutherischer Weltbund / Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen: *Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre*. Augsburg (31.10.1999): Kathpress Wien (Hg.).
- Antwort der katholischen Kirche auf die Gemeinsame Erklärung zwischen der katholischen Kirche und dem lutherischen Weltbund über die Rechtfertigungslehre*. Rom (1998). Deutsche Fassung des „Bolletino N. 255 – 25.06.1998“ [im Anhang an die GE-Ausgabe der Kathpress].
- KKK: Libreria Editrice Vaticana (1993): *Katechismus der katholischen Kirche*. München-Wien: Oldenbourg Verlag / Leipzig: Benno Verlag / Freiburg (CH): Paulusverlag / Linz: Veritas. Urtext (Editio typica): *Ecclesia Catholica*. Città del Vaticano: Libreria Editrice Vaticana.
- Lehmann (1998): Lehmann, Karl, Bischof: „Einig im Verständnis der Rechtfertigungsbotschaft?“ Eröffnungsreferat bei der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda, 21. September 1998* (http://www.dbk.de/schriften/fs_schriften.html).

Bibelstellenregister

1 Mose	Habakuk	3,25.....6	3,1.....3
3,1-19.....6	2,4.....6	3,27.....11	3,6.....6
15,6.....6	Matthäus	3,28.....14, 16	3,10-14.....4, 7
5 Mose	5,10.....6	4,3-9.....6	3,11.....6
6,5.....12	6,12.....12	4,5.....6	3,22.....6
Esra	6,33.....6	4,25.....6	5,1-13.....6
9,6f.....6	7,20.....15	5,1.....6	5,6.....7
Nehemia	16,19.....15	5,1-2.....4, 7	5,16.....12
9,16f.....6	18,18.....15	5,11.....6	5,16-21.....7
9,26.....6	21,32.....6	5,12-21.....4, 7	5,17-18.....14
Psalmen	22,36-40.....12	5,18.....7	5,22f.....7
9,5f.....6	Lukas	6,5.....4, 7	Epheser
51,1-5.....6	18,14.....4, 7	6,7.....6	2,8-9.....6
76,7-9.....6	Johannes	6,11. 23.....6	4,22-24.....14
Prediger	3,6.....14	6,12-14.....12	Philipper
8,9f.....6	3,16.....6	7,7. 10.....12	2,12f.....7
12,14.....6	5,24.....4	7,17. 20.....12, 14	Kolosser
Jesaja	16,8-11.....6	8,1.....7, 12	3,8-11.....14
46,13.....6	Apostelgeschichte	8,1f. 9f.....4, 7	1 Timotheus
51,5-8.....6	2,37-37.....4	8,13.....14	2,5f.....8
53,11.....6	13,39.....4, 7	8,35-39.....7	Hebräer
56,1.....6	16,30-31.....4	10,17.....7	5,13.....6
Jeremia	Römer	11,32.....6	10,37f.....6
9,24.....6	1,1-3.....4, 7	1 Korinther	Jakobus
23,6.....6	1,16-17.....6	1,2.....6	2,14-26.....6, 16
Daniel	1,17.....6	1,30.....6, 10	1 Johannes
9,5f.....6	1,18-3,20.....6	12,12f.....4, 7	1,8.....12
	3,21-28.....6	2 Korinther	1,8. 10.....7
	3,21-31.....6	1,1.....6	1,9.....7, 12
	3,23.....6	5,17.....6, 14	
	3,23-25.....4, 6, 7	5,18-21.....6	
		5,21.....6	
		Galater	
		2,20.....7	